

UMWELT BEAUFTRAGTER

INHALT

BEITRÄGE

BMUV plant Änderungen im Chemikaliengesetz	1
Bundeskabinett bringt Einwegkunststofffondsgesetz auf den Weg	6
Ökobilanzierung sowie Kreislaufwirtschaft machen Automotive- und Industriebetriebe fit für die Zukunft	14
EU-Kommission legt Vorschläge für bessere Luft- und Wasserqualität vor	16

RUBRIKEN

Register 2022	12
Tipps für die Praxis: Vereinfachtes Berechnungsverfahren für Treibhausgasemissionen	18
Neue und geänderte Vorschriften	19
Kurz gemeldet	20
Impressum	21
Rechtsentscheid: Wesentliche Änderung im Immissionsschutzrecht Beachtlichkeit von Verkehrslärm	22
Publikationen & Produkte	24
Termine	24

BMUV plant Änderungen im Chemikaliengesetz

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) hat einen Referentenentwurf zur Änderung des Chemikaliengesetzes (ChemG) vorgelegt. Zum einen sollen hierdurch Regelungen für die Einrichtung und den Betrieb eines nationalen Vergiftungsregisters beim Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) aufgenommen werden, zum anderen erfahren die Regelungen über die Gute Laborpraxis (GLP) eine Überarbeitung mit dem Ziel, für mehr Rechtsklarheit zu sorgen. Des Weiteren besteht bei den Bußgeldvorschriften ein europarechtlich bedingter Anpassungsbedarf, dem durch die Änderung des ChemG ebenfalls entsprochen werden soll. Die Änderungen bedürfen laut Referentenentwurf keiner Zustimmung des Bundesrats.

Die geplanten Gesetzesänderungen sollen nachfolgend vorgestellt werden.

Nationales Vergiftungsregister

Derzeit gibt es in Deutschland noch kein zentrales, bundesweites Vergiftungsregister. Vielmehr sammeln sowohl das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) als auch die in den Ländern eingerichteten „Informationszentren für Vergiftungen“ (GIZ) unabhängig voneinander Informationen über Erkrankungen, die durch Vergiftungen hervorgerufen werden. Zwar erfolge bei Bedarf im Einzelfall eine Zusammenführung der Daten, eine systematische Erfassung und Auswertung aller Vergiftungs- oder Vergiftungsverdachtsfälle gebe es jedoch bislang nicht, so das BMUV. Der Entwurf zur Änderung des Chemikaliengesetzes (ChemG-E) sieht nun vor, die gesetzliche Grundlage für die Einrichtung und den Betrieb eines nationalen Vergiftungsregisters zu schaffen. Dieses Register soll die zentrale Erfassung und Auswertung der Daten

über Vergiftungen in Deutschland ermöglichen und beim BfR angesiedelt werden. Das ChemG soll hierzu um einen neuen Abschnitt IVa („Vergiftungsregister“) erweitert werden und folgende Paragraphen enthalten:

- § 16g Einrichtung und Führung eines Vergiftungsregisters, Beirat;
- § 16h Datenerhebung, Datenspeicherung, Datenverwendung und Datenübermittlung durch die Informationszentren für Vergiftungen;
- § 16i Datenerhebung, Datenspeicherung, Datenverwendung und Datenübermittlung durch das Bundesinstitut für Risikobewertung;
- § 16j Überregionale chemische Bedrohungslage;
- § 16k Verordnungsermächtigungen.

Nicht von den Regelungen erfasst werden Vergiftungen durch Arzneimittel, Betäubungsmittel sowie durch alkoholische Getränke. Eine entsprechende Ausnahme vom Anwendungsbereich des Abschnitts IVa wird in § 2 ChemG-E